

N i e d e r s c h r i f t

über die 64. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 15. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage 1**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref. 'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 64. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 7. November 2017
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften
4. Entwicklung der Kreisfinanzen 2018
5. Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen („Schulsanierungsprogramm“ des Bundes)
6. Asyl- und Integrationspolitik
 - a) Aktuelle Entwicklungen
 - b) Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017
7. Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der Integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt
8. Sparkassen im ländlichen Raum
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
10. Personalentwicklung in den Kommunen;
Modell eines dualen Studiengangs am Fachbereich „Verwaltungswissenschaften“ an der Hochschule Harz

11. Verschiedenes

12. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 64. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 7. November 2017

Die Niederschrift über die 63. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 7. November 2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Referentin Fiebig berichtet, dass das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften zur Anhörung freigegeben hat. Durch das Artikelgesetz werden das Kommunalverfassungsgesetz sowie weitere für die Kommunen bedeutsame Gesetze geändert.

Die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 13. Februar 2018 wird als Tischvorlage (**Anlage**) verteilt und die wesentlichen Inhalte erörtert.

Abgelehnt wird die erhebliche Ausweitung der Einwohner- und Bürgerbeteiligung, insbesondere, dass

- der Einwohnerantrag (§ 25 KVG LSA) nur noch von 3 v. H. statt 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner, in den Landkreisen aber höchstens zwischen 900 und 2.500 Einwohnern unterzeichnet sein muss und alle Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr antragsberechtigt sind,
- beim Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) das Zustimmungsquorum auf 20 v. H. abgesenkt und die Verwaltung verpflichtet wird, spätestens 25 Tage vor dem Bürgerentscheid alle Bürger über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Kommune zu informieren.

Begrüßt wird, dass für die Kreistage u. a. beabsichtigt ist, dass die Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse nicht mehr genehmigungspflichtig sind (§ 10 KVG LSA). Demgegenüber wurden

- die Verordnungsmächtigung für das Innenministerium zur näheren Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen und Höchstbeträge für den Verdienstausfall und die Aufwandsentschädigung (§ 35 Abs. 4 KVG LSA) und
- die Einfügung einer gesetzlichen Frist von einem Monat zur Beantwortung von Anfragen der Kreistagsmitglieder durch den Landrat (§§ 43 Abs. 3, 45 Abs. 6 KVG LSA).

als Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung abgelehnt.

Zum Selbstaufhebungsrecht des Kreistages bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln des Wahlverfahrens nach Ablauf der Anfechtungsfrist wurde angeregt, dass diese Norm erst mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt (§ 38 Abs. 3 KVG LSA).

Für das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für eine Dienstwagenregelung für Hauptverwaltungsbeamte einzufügen (§ 115 Abs. 2 KVG LSA) wurde begrüßt, da sie dringend erforderlich ist, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Einführung von Nein-Stimmen bei Personenwahlen mit nur einem Kandidaten (§§ 29 Abs. 7, 30 Abs. 8, 32 Kommunalwahlgesetz) wird abgelehnt. Damit würden alleinige Bewerber schlechter gestellt und das Problem nicht gelöst, mehr geeignete Bewerber für ein kommunales Wahlamt zu finden.

Die Disziplinarbefugnisse für Hauptverwaltungsbeamte (§ 76a Disziplinargesetz) auf die Kommunalaufsichtsbehörden zu übertragen, stellt für die Landkreise als untere Kommunalaufsichtsbehörde eine neue Aufgabe dar. Hierfür haben wir einen Ausgleich der entstehenden Mehrkosten im Wege der Spitzabrechnung gefordert.

Mit Blick auf das kommunale Haushaltsrecht trägt Referent Ruby vor, dass mit den im Referentenentwurf vom Innenministerium vorgeschlagenen Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht (§§ 98 ff. KVG LSA) insbesondere die steigende Liquiditätsverschuldung zurückgeführt werden soll, indem künftig dem Grunde nach auch der Finanzhaushalt auszugleichen ist. Konkret soll der Saldo der Ein- und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Flankierend sollen die Tatbestände, in denen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden muss, erweitert werden.

Ebenfalls vorgesehen ist eine Verpflichtung der Kommunen, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt alle erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen (§ 161 Abs. 3 KVG LSA). Hintergrund hierfür scheint die Absicht des Landes zu sein, das bislang modellhaft durchgeführte Haushaltskennzahlensystem (HKS) zu einem flächendeckenden „Frühwarnsystem“ weiterzuentwickeln.

In einem ersten Gespräch hierzu im Innenministerium am 1. Februar 2018 haben die Kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass der überwiegende Teil der

Kommunen derzeit auch bei erheblichen Konsolidierungsanstrengungen ohne flankierende Maßnahmen des Landes nicht in der Lage ist, allein aufgrund gesetzlicher Verpflichtung den Finanzhaushalt auszugleichen. So führen beispielsweise die erhöhten Tilgungsleistungen aus dem STARK II-Programm zu einem Anstieg der Liquiditätskredite, wobei die entsprechenden Verträge noch bis zu 10 Jahre laufen.

Referent Ruby informiert über ein Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer, in dem diese vorschlägt, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kommunen und der Gesamtabschlüsse künftig auch (optional) durch Wirtschaftsprüfer durchführen lassen zu können. Die Landkreise stehen diesem Vorschlag kritisch gegenüber, da die Jahresabschlussprüfung nicht nur die Rechnungsführung, sondern auch den ordentlichen Geschäftsgang der Verwaltung umfasst.

GF Theel informiert, dass der Vorstand des KVSA in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Stellungnahme zu den Änderungen im Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) beschlossen hat, die in die Antwort der Kommunalen Spitzenverbände übernommen wurden. Kernpunkt ist, dass die Aufsicht nicht vom Innenministerium auf das Wirtschaftsministerium oder sogar die BAFin übertragen werden sollte.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erwartet, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts genutzt wird, Gestaltungsspielräume vor Ort zu erweitern. Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019 gilt es, die Arbeit der kommunalen Vertretungen gerade auch im Verhältnis zu den plebiszitären Beteiligungsmöglichkeiten attraktiv auszugestalten, um möglichst viele Bewerber für ein kommunales Ehrenamt zu gewinnen.***
- 2. Der Fachausschuss lehnt eine Ausdehnung der Ausgleichspflicht auf den Finanzhaushalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Ohne begleitende Maßnahmen des Landes wird es allein aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gelingen, die Liquidität der Landkreise nachhaltig zu verbessern.***
- 3. Der Fachausschuss nimmt die im Rahmen der Sitzung verteilte gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 13. Februar 2018 zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 4

Entwicklung der Kreisfinanzen 2018

GF Theel berichtet über die gemeinsame Pressekonferenz der Kommunalen Spitzenverbände zur finanziellen Situation der Städte, Gemeinden und Landkreise am 16. Januar 2018. Die Präsidenten beider Verbände haben positiv herausgehoben, dass die Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs die Haushaltssituation vieler Kommunen zwar stabilisiert habe, die Liquiditätskredite bei den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden aber nach wie vor zu hoch sind und über dem Bundesdurchschnitt der jeweiligen kommunalen Gruppe liegen. Ursächlich hierfür seien

insbesondere Mehrbelastungen aus Fachgesetzen, für die es keinen konnexitätsgerechten Ausgleich gegeben habe.

Mit Blick auf den weiteren Ausbau der Infrastruktur hätten die Präsidenten gefordert, dass das Land den kommunalen Straßenbau künftig erheblich stärker mit eigenen Mitteln unterstützt. Statt der bisherigen 30,7 Mio. Euro pro Jahr würden ab 2019 jeweils 80 Mio. Euro benötigt, um den bestehenden Investitionsstau nach und nach abbauen zu können.

Der Landtag habe in seiner Sitzung am 26. Januar 2018 diesbezüglich beschlossen, die bisherigen Beträge 2020 einmalig angemessen zu erhöhen und dann jährlich zu dynamisieren, gleichzeitig aber mindestens 8 % für den Bau von Radwegen und anderen kommunalen Radverkehrsanlagen zu verwenden. Die entsprechende LT-Drs. 7/2343 vom 18. Januar 2018 war dem Vorbericht beigelegt.

Referent Ruby stellt den aktuellen Stand der Ergebnis- und Finanzpläne der Landkreise für 2018 vor. In der Gesamtschau gleichen 2 der 11 Landkreise den Ergebnisplan nicht aus. Aus den Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Investitionstätigkeit weisen 7 Landkreise in den Finanzplänen einen Finanzmittelfehlbetrag aus. Einschließlich des Saldos aus der Finanzierungstätigkeit besteht bei 9 der 11 Landkreise eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von insgesamt 38,9 Mio. Euro. Dies sei insbesondere bedeutsam, weil das Innenministerium - wie schon unter TOP 3 erörtert - in seinem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes diesen Ausgleich gesetzlich vorgeben will.

Die vollständige Auswertung der Haushaltsumfrage werde zeitnah im internen Internetangebot „**www.kommunales-st.de**“ unter „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung stehen.

Mit den Angaben über den voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres werde sich die AG „Kämmerer“ am 28. Februar 2018 befassen, weil die ausgewiesenen Beträge weit niedriger liegen als die Werte aus anderen Statistiken.

Herr Grünewald, Landkreis Mansfeld-Südharz, berichtet über einen aktuellen Kreistagsbeschluss, wonach der Landkreis mit Blick auf die Auskömmlichkeit die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017) prüfen lassen soll. Landrat Dannenberg führt aus, dass auch im Landkreis Wittenberg einzelne Kreistagsmitglieder eine entsprechende Verfassungsbeschwerde fordern.

Vor dem Hintergrund der bis 2021 festgeschriebenen und auf 1.628 Mio. Euro erhöhten Finanzausgleichsmasse könnte nach Einschätzung von GF Theel lediglich die Auftragskostenpauschale plausibel problematisiert werden, weil die seit 2016 spürbaren Personalkostensteigerungen in dem Festbetrag nach § 4 FAG nicht berücksichtigt sind. Hier sei eine Dynamisierung notwendig. Die Geschäftsstelle werde die nächste Sitzung der Finanzstrukturkommission am 23. März 2018 nutzen, um die Frage der vollständigen Kostendeckung im übertragenden Wirkungskreis zu thematisieren.

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger bittet die Ausschussmitglieder, die Geschäftsstelle jeweils zeitnah über eventuelle Kreisumlageklagen sowie relevante kreisfinanzpolitische Diskussionslagen und Kreistagsbeschlüsse zu informieren.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die gemeinsame Initiative der Kommunalen Spitzenverbände, die angespannte finanzielle Situation der Kommunen in Sachsen-Anhalt und den weiter steigenden Finanzbedarf zur Erfüllung der Pflichtaufgaben öffentlichkeitswirksam herauszustellen.**
- 2. Der Fachausschuss bekräftigt die Forderung nach deutlich mehr Landesmitteln für kommunale Straßenbauinvestitionen und sieht allein für die Kreisstraßen einen Betrag von 40 Mio. Euro/Jahr als erforderlich an. Insgesamt sind die Landesmittel für den kommunalen Straßenbau ab 2020 von derzeit 30,7 Mio. Euro auf jährlich 80 Mio. Euro aufzustocken.**
- 3. Der Fachausschuss zeigt sich mit Blick auf die Kreishaushalte 2018 besorgt, dass der ganz überwiegende Teil der Landkreise mit einem weiteren Anstieg der Liquiditätskredite planen muss.**
- 4. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle gegenüber dem Land insbesondere die Auftragskostenpauschale zu problematisieren, weil die seit 2016 spürbaren Personalkostensteigerungen in dem Festbetrag nach § 4 FAG nicht berücksichtigt sind.**

TOP 5

Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen („Schulsanierungsprogramm“ des Bundes)

Referent Ruby erläutert die seitens des Ministeriums für Bildung (MB) vorgesehene Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Bundesmittel in Höhe von 116,4 Mio. Euro auf die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Einheits- und Verbandsgemeinden.

Das Bildungsministerium habe wegen der größeren Baukörper die Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen deutlich höher gegenüber Schülern an Grundschulen gewichtet. Im Ergebnis habe dies dazu geführt, dass 81,5 Mio. Euro allein an die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Das MB habe diese Verteilung zwischenzeitlich erfolgreich mit dem Bund abgestimmt.

Bei der Stellungnahme zum Entwurf der Förderrichtlinie vom 19. Januar 2018 sei insbesondere darauf geachtet worden, dass sich für die Kommunen keine zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Bundesgesetz bzw. der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung ergeben.

Dem Vernehmen nach habe das Bildungsministerium die kritischen Anmerkungen der Geschäftsstelle zum Mindestvolumen der Investitionsmaßnahmen und zur beab-

sichtigten Vorfinanzierung der Maßnahmen durch die Kommunen aufgenommen und kommunalfreundlicher gestaltet.

Mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie sei nach Einschätzung des MB nicht vor Mitte April 2018 zu rechnen. Anträge müssen gemäß dem vorliegenden Richtlinienentwurf bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die von der Landesregierung vorgesehene Verteilung der Bundesmittel und die Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 19. Januar 2018 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 6

Asyl- und Integrationspolitik

a) Aktuelle Entwicklungen

b) Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017

Aktuelle Entwicklungen

Referentin Fiebig berichtet, dass im Jahr 2017 insgesamt 3.444 Asylbewerber im Land Sachsen-Anhalt registriert wurden. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zu 2016 (9.116 Zugänge) deutlich verringert. Derzeit werden monatlich etwa 300 Neuzugänge erfasst. Zum 31. Dezember 2017 befanden sich insgesamt 10.654 Personen ohne Aufenthaltstitel im Land Sachsen-Anhalt. Hinzu kommen 1.093 unbegleitete minderjährige Ausländer (Stand: 5. Januar 2018).

Mit der im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 2017 verkündeten Verordnung zur Änderung der Aufnahmegesetzesausführungsverordnung (AufnGAVO) wurde ein neuer § 3 Abs. 2 AufnGAVO eingefügt. Dadurch werden den Landkreisen Beraterstellen für die gesonderte Beratung und Betreuung der in Übergangswohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden erstattet.

Weitere Fördermaßnahmen des Landes im Bereich der Integrationsarbeit der Kommunen sind:

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie).

Ein frei verfügbares Budget je anerkanntem Schutzsuchenden, aus dem individuelle Integrationsbedarfe unterstützt werden können, steht den Landkreisen jedoch nicht zur Verfügung. Bereits in der Stellungnahme zur landesinternen Wohnsitzregelung wurde daher gefordert, an die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auszureichen.

Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017

Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 Aufnahmegesetz (AufnG) zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden vierteljährlich als Abschlagszahlung im Wege einer Pauschale je Person erstattet. Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit 11.000 Euro jährlich je Person.

Bis zum 31. März des Folgejahres wird die Pauschale überprüft und neu festgesetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AufnG). Ergibt sich zwischen der Abschlagszahlung und der neu festgelegten Pauschale eine Differenz, so ist diese mit der zweiten Abschlagszahlung des Folgejahres auszugleichen (§ 2 Abs. 6 AufnG).

Das Ministerium für Inneres und Sport hat das Landesverwaltungsamt gebeten, den Erhebungsbogen für das Jahr 2017 an die Landkreise und kreisfreien Städte zu senden. Damit sollen die im Jahr 2017 entstandenen Ausgaben der Landkreise für das Jahr 2017 erfasst werden. Das Land scheint insbesondere die Unterbringungskosten in den Blick zu nehmen, da der aus den Vorjahren bekannte Erhebungsbogen um die Positionen „Leerstandskosten“ und „Abstandszahlung“ ergänzt wurde.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss fordert vom Land erneut, sich angemessen an den vor Ort entstehenden Kosten der Integration für die anerkannten Schutzsuchenden zu beteiligen. Dazu bedarf es keiner weiteren speziellen Förderprogramme. Vielmehr ist pauschal ein Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach Einwohnerzahl zu verteilen.***
- 2. Der Fachausschuss erwartet, dass die den Landkreisen im Jahr 2017 entstandenen Kosten nach dem Aufnahmegesetz vollständig erstattet werden. Er bittet die Geschäftsstelle, das Verfahren zur Kostenerhebung und Ermittlung der neuen Pauschale eng zu begleiten. Hierzu wird vereinbart, eine Kopie des jeweils ausgefüllten Kostenerfassungsbogens an die Geschäftsstelle zu senden.***

TOP 7

Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der Integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt

GF Theel führt ein, dass in § 9 Abs. 9 Rettungsdienstgesetz (RettdG LSA) vorgesehen ist, die landesweite Struktur der Rettungsdienstleitstellen durch ein unabhängi-

ges Gremium auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Im Januar 2018 ist der Geschäftsstelle der von der Kommission erstellte Abschlussbericht vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) zugeleitet worden.

Gegenstand des Prüfauftrages war gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 RettDG LSA die Leistungsfähigkeit der Leitstellen, die sich aus Sicht der Kommission im Hinblick auf die konkret obliegenden Aufgaben aus den folgenden Punkten definiert (S. 40):

- qualifizierte und bedarfsgerechte personelle Besetzung, inklusive personeller Rückfallebene im Tagesbericht und bei Großschadenslagen,
- Vorhaltung der technischen Ausstattung entsprechend den hierfür relevanten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen sowie
- abgeschlossene standortspezifische Gefährdungsbeurteilung der Leitstelle.

Zur Überprüfung der aktuellen Leitstellenstruktur hat die Kommission

- eine Datenerhebung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt,
- die Leitstellen besichtigt,
- Vorschläge der Leitstellen zur Erhöhung der eigenen Effizienz eingeholt sowie
- Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Informationen gezogen.

Im Abschnitt 4.3 Schwerpunkte und Verbesserungsmöglichkeiten (S. 52 ff.) spricht sich die Kommission zwar nicht explizit für den Zusammenschluss von Leitstellen aus, stellt aber gleichwohl fest:

„Im Rahmen der Beurteilung des Regelbetriebes der ILS mit Hilfe der erhobenen Kennzahlen konnte nachgewiesen werden, dass die verschiedenen ILS mit steigender Größe im Hinblick auf die Kosten je Einsatz und der Dispositionsleitung leistungsfähiger werden.“

Eine Möglichkeit, hier Verbesserungen zu erreichen, könnte beispielsweise in der Regionalisierung der Leitstellenstruktur bestehen, wenn hierdurch insbesondere eine Qualitätssteigerung erreicht werden kann.

Aufgrund der wachsenden Anforderungen an die ILS durch Digitalisierung, wachsendes Aufgaben- und Einsatzspektrum und der Anforderungen des Schutzes kritischer Infrastrukturen sollte geprüft werden, ob eine grundsätzlich einräumige Leitstellenstruktur noch als effizient anzusehen ist.

Gerade wegen dieser Veränderungen gebietet der Grundsatz der Leistungsfähigkeit, der nicht nur als Maßstab für alle Einrichtungen der Gefahrenabwehr gilt, sondern an dem sich auch die Gerichte in ihren Verfahren ausrichten, die Anpassung an neue Gegebenheiten.“

Daneben schlägt die Kommission eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz, aber auch zur Vereinheitlichung von technischer Ausstattung und Verfahrensabläufen vor.

Das Innenministerium beabsichtigt, den Abschlussbericht gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten im Laufe des 1. Halbjahres 2018 auszuwerten. Die Landkreise sind gebeten worden, der Geschäftsstelle ihre Einschätzung des Gutachtens mitzuteilen. Eine weitere Erörterung wird in der Sitzung des Präsidiums am 5. März 2018 erfolgen. Dazu ist Herr Ulrich Gerstner, Landrat a. D. und Mitglied der Expertenkommission, eingeladen.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der Integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Gleichzeitig bittet er die Geschäftsstelle, die Stellungnahmen der Landkreise mit Blick auf die vom Innenminister angekündigte Beratung zeitnah auszuwerten.

TOP 8

Sparkassen im ländlichen Raum

GF Theel verweist auf einen Auszug aus der Süddeutschen Zeitung vom 8. Januar 2018. Darin hat sich Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, kritisch zu Filialschließungen von Sparkassen geäußert. Dieser Themenkomplex war allerdings nur ein kleiner Teil eines umfangreichen Interviews, das Prof. Dr. Henneke der Zeitung gegeben hatte. Die Fokussierung des Berichts auf Filialschließungen war zum Zeitpunkt des Interviews nicht absehbar.

Dennoch scheinen die von Prof. Dr. Henneke getroffenen Aussagen aus Sicht der kommunalen Träger durchaus vertretbar. Schließlich zählt das Sparkassennetz zu den wichtigen Standortfaktoren in einem Landkreis.

Andererseits haben die Sparkassen auf die wirtschaftlich veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren, die sich insbesondere aus der anhaltenden Niedrigzinsphase und erhöhtem Aufwand durch zunehmende Regulierung ergeben. Der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) hat vor diesem Hintergrund eine Geschäftsstrategie 2020 entwickelt, in der ganz unterschiedliche Ansätze zusammengetragen sind, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Das Thema „Geschäftsstellendichte optimieren“ ist hier nur ein Vorschlag unter vielen, wobei der OSV feststellt:

„Analysen zeigen, dass die Schließung von Filialen nicht zwangsläufig zu Einspareffekten und Verbesserungen von betriebswirtschaftlichen Eckdaten führt.“

Die Aussagen von Prof. Dr. Henneke haben bei einzelnen Sparkassenvorständen zu Irritationen geführt, weil sie einen Eingriff in die allein von ihnen zu verantwortende Geschäftsausrichtung erkannt haben wollen. Dies dürfte allerdings so nicht zutreffen, weil Veränderungen am Filialnetz wegen ihrer Wirkungen nicht allein sparkassenfachlich, sondern wegen kommunalpolitischer Bezüge im Verwaltungsrat zu entscheiden sind.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss bekräftigt das Ziel der Landkreise, für die Bürger auch weiterhin Sparkassendienstleistungen möglichst flächendeckend und damit in erreichbarer Entfernung anzubieten.**
- 2. Die Kundennähe ist aus Sicht des Fachausschusses fester Bestandteil des Geschäftsmodells der Sparkassen und ihrer kommunalen Verankerung. Die Sparkassen sind damit ein wichtiger Standortfaktor für den ländlichen Raum.**
- 3. Die Schließung von Sparkassenfilialen bildet für die Landkreise in Sachsen-Anhalt die Ausnahme, die nur unter besonderer Abwägung der örtlichen Gegebenheiten und mit dem konkreten Blick auf das jeweilige Geschäftsgebiet getroffen wird.**

TOP 9**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Referentin Fiebig berichtet, dass sich der Gesetzentwurf noch immer im Geschäftsgang des Landtages befindet. Eine Beschlussfassung ist für die Sitzung im April avisiert. Die Veröffentlichung des Gesetzes wird frühestens im Mai 2018 erfolgen.

Mit Blick auf die laufenden Altersteilzeitverhältnisse (ATZ) sei ein Inkrafttreten 3 Monate nach Verkündung geplant, d. h. alle ATZ-Verhältnisse, in denen die Freistellungsphase vor August 2018 beginnt, sind nicht von der gesetzlichen Änderung betroffen.

TOP 10**Personalentwicklung in den Kommunen;
Modell eines dualen Studiengangs am Fachbereich „Verwaltungswissenschaften“ an der Hochschule Harz**

Referentin Fiebig informiert über den gemeinsamen Genehmigungsantrag von Kommunalem Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt (KAV) sowie den Kommunalen Spitzenverbänden beim Ministerium für Inneres und Sport über eine Ausnahmegegenehmigung nach § 76 Abs. 4 KVG LSA. Das Innenministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das beabsichtigte duale Studium eine außertarifliche Maßnahme darstelle und daher nicht genehmigungspflichtig sei.

Daher wurden am heutigen Tage die gemeinsame Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Kommunalen Spitzenverbände mit den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für das duale Studium in Kraft gesetzt. Darin sind Aussagen enthalten wie:

- Dauer des Studiums und Geltungszeit des Vertrages zwischen Studierenden und Landkreis,
- Gehalt,
- Urlaubsanspruch,

- Vereinbarungen über die Erstattung von Reisekosten sowie
- Regelungen zur Übernahme nach dem Studium.

Ein Studienvertragsmuster ist Anlage der gemeinsamen Empfehlung.

Am 19. Februar 2018 soll mit der Hochschule Harz ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Darin ist u. a. vorgesehen, dass die Hochschule Harz jährlich ein zu vereinbarendes Kontingent an Studienplätzen (ca. 25 je Semester) für die Kommunen zur Verfügung stellt.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt die Möglichkeit, Mitarbeiter zum dualen Studium an die Hochschule Harz entsenden zu können. Die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ enden mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und schaffen damit die Voraussetzungen, die Absolventen unmittelbar zu verbeamten.

TOP 11

Verschiedenes

Durch die Ausschussmitglieder wurden keine weiteren Themen angesprochen.

TOP 12

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 5. Juni 2018 statt.



Theel